

Richtwerte für Geldstrafen des Kreissportgerichts

Strafart und –umfang gegen Spieler, sonstige Personen und Vereine richten sich nach den in der RVO des SFV vorgegebenen Strafraumen. Es gilt die RVO des SFV in der aktuellen Fassung – veröffentlicht im Internet unter <https://www.sfv-online.de/vereinsservice/downloads/>

Innerhalb dieser Strafraumen unterliegen Strafart und -umfang dem Ermessen des Sportgerichts. Das Sportgericht insgesamt, sowie jeder einzelne Sportrichter ist ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden, ansonsten aber unabhängig und nicht weisungsgebunden, insbesondere auch nicht gegenüber dem Verband. Darüber hinaus ist jeder Fall individuell zu bewerten. Ein Anspruch auf einheitliche Rechtsprechung besteht daher nicht. Im Sinne einer bestmöglichen Transparenz hat das Sportgericht des Nordsächsischen Fußballverbandes (NFV) dennoch unter Berücksichtigung der RVO des SFV nachfolgende Richtwerte für Geldstrafen gegen Vereine und Einzelmitglieder festgelegt, die im Durchschnittsfall zu erwarten sind:

1. Zurückziehung von Mannschaften	
a. Nordsachsenliga Herren	900 €
b. Unterhalb Nordsachsenliga Herren	750 €
c. Nachwuchs A-, B- und C-Jugend	400 €
d. Nachwuchse D-Jugend, KOL/KL	250/200 €
e. Nachwuchs E-, F- und G-Jugend	150/100/50 €
2. Schuldhaftes Nichtantreten zum Pflichtspiel, Herren KL/KOL/A-, B- und C-Jugend (im Übrigen individuell)	
a. 1. Mal	150/200/100 €
b. 2. Mal	250/300/125 €
c. 3. Mal	350/400/150 €
3. Fehlende/verspätete Spielberichtsbestätigung	15 € Plus 15 € pro Wiederholungsfall
4. Unberechtigter Einsatz von Spielern	50 €/Einsatz/Spieler
5. Erhalt einer Roten Karte je gesperrter Spieltag	30 €
6. Nichterfüllung Schiedsrichter-Soll	
a. 1. Jahr je fehlender SR	150 €
b. 2. Jahr je fehlender SR	300 €
c. 3. und 4. Jahr je fehlender SR	450 €
d. ab dem 5. Jahr je fehlender SR	600 €
7. Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen des NFV	50 €

Gegen Schiedsrichter wird das Sportgericht ausschließlich auf Antrag des Schiedsrichterausschusses tätig. Zu **Disziplinarmaßnahmen gegen Schiedsrichter** ist der Schiedsrichterausschuss selbst und ohne Anrufung des Sportgerichts befugt. Die Disziplinarmaßnahmen bestehen gem. § 14 (2) Schiedsrichterordnung SFV in

- (a) schriftlicher Abmahnung oder
- (b) befristeter Nichtansetzung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent für einen Zeitraum bis zu 12 Wochen oder
- (c) Ordnungsgeld nach den Vorschriften der jeweils gültigen Finanzordnung (siehe Auszug im Heft) oder
- (d) Herabstufung in eine niedrigere Leistungsklasse oder
- (e) Streichung von der Liste der Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter